

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. März 1965	Nummer 23
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2000 791	2. 2. 1965	Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Errichtung der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landes Nordrhein-Westfalen	250
2120 2000	3. 2. 1965	Bek. d. Innenministers Akademie für Staatsmedizin Düsseldorf	250
2128	5. 2. 1965	RdErl. d. Innenministers Richtlinien zur Durchführung der Rachitisprophylaxe	250
21703	4. 2. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Kriegsfolgenhilfe; hier: Verrechnung von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz und dem Gesetz für Jugendwohlfahrt	251

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
21. 1. 1965	RdErl. — Gewerbesteuerausgleich mit Gemeinden anderer Länder für das Rechnungsjahr 1965 251
4. 2. 1965	Bek. — Ungültige Polizeiführerscheine 252
Arbeits- und Sozialminister	
4. 2. 1965	Bek. — 70., 71., 72. und 73. Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen 252
8. 2. 1965	RdErl. — Kriegsfolgenhilfe; Verrechnung von Aufwendungen in der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe; hier: Kosten der Nichtseßhaftenfürsorge — Rechnungsjahr 1965 253
Notizen	
8. 2. 1965	Erteilung des Exequaturs an den Japanischen Konsul in Düsseldorf, Herrn Juzuru Murakami 253
9. 2. 1965	Niederländisches Konsulat in Dortmund 253
Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
	Nr. 6 v. 9. 2. 1965 253
	Nr. 7 v. 12. 2. 1965 254

I.

2000

791

Errichtung der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 2. 2. 1965 — I A 6 — 75. 61 — 360. 65

Mit Wirkung vom 1. Januar 1965 habe ich die Staatliche Vogelschutzwarte des Landes Nordrhein-Westfalen — Institut für angewandte Vogelkunde — mit dem Sitz in Essen als mir unmittelbar unterstehende Einrichtung des Landes errichtet. Sie besteht aus dem Institut in Essen-Bredeney und der Vogelschutzstation in Altenhundem (Sauerland), Landkreis Olpe.

Die Vogelschutzwarte hat die Aufgabe, wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der angewandten Vogelkunde zu betreiben, Schutzmaßnahmen für seltene oder gefährdete Vogelarten und ihre Lebensräume zu erarbeiten und durchzuführen und ihre Forschungsergebnisse durch Veröffentlichungen, Beratung und Lehrgänge zu verbreiten.

— MBl. NW. 1965 S. 250.

2120

2000

Akademie für Staatsmedizin Düsseldorf

Bek. d. Innenministers v. 3. 2. 1965 — VI C 1—14.01.00

- 1 Die Akademie für Staatsmedizin in Düsseldorf ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt des Landes Nordrhein-Westfalen; sie ist eine Einrichtung im Sinne des § 14 des Landesorganisationsgesetzes v. 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421, SGV. NW. 2005) im Geschäftsbereich des Innenministers.
- 2 Der Akademie obliegt
 - 2.1 die Durchführung von Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Amtsarztprüfung (staatsärztliche Prüfung),
 - 2.2 die Fortbildung von Angehörigen des öffentlichen Gesundheitswesens.
- 3 Die Akademie führt das Landeswappen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe e der Verordnung über die Führung des Landeswappens v. 16. Mai 1956 (SGV. NW. 113). Die Umschrift des kleinen Landessiegels lautet: Akademie für Staatsmedizin Düsseldorf.
- 4 Die Akademie leitet ein beamteter Arzt des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen im Nebenamt.
- 5 Für die Akademie wird ein Beirat gebildet.
 - 5.1 Vorsitzender des Beirates ist der Leiter der Gesundheitsabteilung des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen.
 - 5.2 Dem Beirat gehören außerdem ein Hochschullehrer der Medizinischen Akademie in Düsseldorf und ein Amtsarzt, die vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen berufen werden, sowie der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für Amtsärzte an.
 - 5.3 Weitere Beiratsmitglieder können vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen berufen werden.
 - 5.4 Dem Beirat obliegen
 - die Beratung der dem Innenminister vorzulegenden Haushalts- und Stellenplanvoranschläge,
 - die Billigung der vom Leiter aufgestellten Lehr- und Fortbildungspläne und
 - die Entgegennahme der jährlich vom Leiter zu erstattenden Tätigkeitsberichte.
 - 5.5 Die ehrenamtlichen Mitglieder des Beirates werden nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen v. 13. Mai 1958 (SGV. NW. NW. 204) entschädigt.
 - 5.6 An den Sitzungen des Beirates können Vertreter des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen teilnehmen.
- 6 Wissenschaftliche Veröffentlichungen der Akademie erscheinen in dem „Jahrbuch der Akademie für Staatsmedizin Düsseldorf“.

- 7 Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen erläßt eine Geschäftsordnung, in der die Einzelheiten über den Geschäftsgang und die Erledigung der Aufgaben der Akademie und des Beirats festgelegt sind.

- 8 Die Dienst- und Fachaufsicht führt der Innenminister.
— MBl. NW. 1965 S. 250.

2128

Richtlinien zur Durchführung der Rachitisprophylaxe

RdErl. d. Innenministers v. 5. 2. 1965 — VI B 3 — 41. 11. 02

1 Allgemeines

In letzter Zeit wurde in der Fachliteratur und auf Kongressen über das vermehrte Auftreten zum Teil schwerer Rachitisformen berichtet. Diese Entwicklung wird auf verschiedene Ursachen zurückgeführt. Unter anderen werden unzureichende oder versäumte Aufklärung, nachlassende Sorgfalt der Mütter, Lockerung der schematischen Vitamin-D-Prophylaxe und Übergang zur Individualprophylaxe sowie Unklarheiten hinsichtlich ausreichender Dosierung und toxischer Folgeerscheinungen von Vitamin D₃ dafür verantwortlich gemacht.

Dieser Entwicklung muß im Interesse der Volksgesundheit wirksam begegnet werden, zumal davon ausgegangen werden kann, daß jeder Säugling in Anbetracht der geographischen Lage, der klimatischen Verhältnisse in Nordrhein-Westfalen sowie der heutigen Ernährungs- und Lebensgewohnheiten als rachitisgefährdet anzusehen ist. Es wird deshalb für notwendig gehalten, die Rachitisprophylaxe den neuesten Erfordernissen anzupassen.

2 Formen der Prophylaxe

- 2.1 Das Ziel der Vitamin-D-Prophylaxe ist eine Grundvitaminisierung zur Verhütung schwerer Rachitisformen.
- 2.2 Die Rachitistherapie ist dem behandelnden Arzt zu überlassen.
- 2.3 Zu verwenden sind Präparate, die eine optimale Prophylaxe garantieren.
- 2.4 Die Stoßprophylaxe in Tablettenform ist zu bevorzugen, weil die Erfahrung gezeigt hat, daß die wissenschaftlich empfohlene protrahierte Prophylaxe im häuslichen Bereich oft nicht zuverlässig durchgeführt wird.
- 2.5 Für den Erfolg der protrahierten Prophylaxe ist die gewissenhafte tägliche Verabreichung unbedingte Voraussetzung.

3 Dosierung

- 3.1 Bei ausgetragenen Säuglingen soll die erste Vitamin-D₃-Gabe in Höhe von 5 mg, in besonderen Fällen 10 mg, (Stoßprophylaxe) im Alter von etwa einer Woche verabreicht werden.
Wiederholungen sind meist im 2., 4. und 6. Monat in gleicher Höhe notwendig. Über die Dosis entscheidet der Arzt, desgleichen über die Notwendigkeit weiterer Vitamin-D₃-Gaben im letzten Halbjahr des Säuglingsalters und im Kleinkindesalter.
- 3.2 Grundsätzlich soll Vitamin-D₃ auch während der Sommermonate verabfolgt werden. In den Monaten Juni bis August kann bei ausreichender Sonnenbestrahlung des Kindes die dritte oder vierte der vorgesehenen Gaben entfallen.
- 3.3 Die protrahierte Prophylaxe beginnt ebenfalls mit dem Ende der ersten Lebenswoche und soll mit kleinen Dosen von täglich 1000 bis 2000 Einheiten Vitamin-D₃ bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres weitergeführt werden.
- 3.4 Frühgeborene Säuglinge haben einen höheren Bedarf an Vitamin-D₃. Die Prophylaxe soll deshalb bereits in den Frühgeborenenstationen eingeleitet werden und ist unter Berücksichtigung der verabfolgten Menge an Vitamin-D₃ vom behandelnden Arzt oder dem Arzt der Beratungsstelle individuell dosiert fortzusetzen.

3.5 Bei jedem Vitamin-D₃-Stoß muß auf Überdosierungszeichen geachtet werden. Sie äußern sich durch uncharakteristische Symptome wie Blässe, Appetitmangel, Obstipation, Temperatursteigerungen, Nicht-gehen, Abnahme.

3.6 Auf die zweckmäßige Ernährung, insbesondere auf den Wert des Stillens sowie regelmäßigen Freiluftaufenthalt für den Säugling soll bei der Beratung besonders hingewiesen werden.

4 Organisation

4.1 Erfahrungsgemäß wird nur ein geringer Prozentsatz der Neugeborenen in den Mütterberatungsstellen der Gesundheitsämter vorgestellt. Durch Einzelbesuche der zuständigen Sozialarbeiterin kann eine zeitgerechte Rachitisprophylaxe nicht in jedem Fall garantiert werden. Es ist deshalb eine Zusammenarbeit mit den Entbindungsstationen, Geburtshelfern und Hebammen anzustreben, um die Verabreichung von Vitamin-D₃ etwa eine Woche nach der Geburt außerhalb der Mütterberatungsstelle sicherzustellen.

4.2 Zu diesem Zweck sollten den Entbindungsstationen Wiegekarten der Mütterberatungsstellen zur Verfügung gestellt werden, damit die den Neugeborenen verabfolgten Vitamin-D₃-Mengen mit Datum darin vermerkt werden können. Eintragungsmöglichkeiten hierfür enthält auch der vom Lande Nordrhein-Westfalen herausgegebene Gesundheitspaß für die werdende Mutter.

Der Mutter ist zugleich nahezu legen, ihr Kind spätestens mit 6 bis 8 Wochen bei einem Arzt oder in der Mütterberatungsstelle zur weiteren Prophylaxe vorzustellen.

5 Zuwendungen aus Landesmitteln

5.1 Für die Durchführung der Rachitisprophylaxe können die Gesundheitsämter Zuwendungen des Landes wie folgt erhalten:

50% der Kosten für Vitamin-D₃-Stöße und in begründeten Fällen, in denen eine protrahierte Vitamin-D₃-Verabreichung angezeigt erscheint, auch der Kosten für eine Dauerprophylaxe, jedoch höchstens 0,54 DM je Neugeborenes, das Vitamin-D₃-Gaben im Rahmen der Rachitisprophylaxe erhalten hat. Voraussetzung ist, daß die verwendeten Präparate eine optimale Rachitisprophylaxe garantieren. Kräftigungs- und Nährmittel mit Vitamin-D-Gehalt sind bei der Zuschußgewährung nicht zu berücksichtigen.

5.2 Sofern Geburtshilfliche Stationen der Krankenhäuser die Rachitisprophylaxe bei Neugeborenen im Sinne des Erlasses durchführen, können hierfür die gleichen Zuwendungen bewilligt werden. Der Tag und die verabreichte Menge sind der Mutter zur Vorlage in der Mütterberatungsstelle oder beim Arzt zu bescheinigen (s. Nr. 4.2). Die Abrechnung soll über das für den Wohnsitz der Wöchnerin zuständige Gesundheitsamt erfolgen.

An die Regierungspräsidenten,

Landkreise und kreisfreien Städte

— Gesundheitsämter —.

— MBl. NW. 1965 S. 250.

21703

Kriegsfolgenhilfe; hier: Verrechnung von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz und dem Gesetz für Jugendwohlfahrt

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 2. 1965
— IV A 1—5141.0—5100

Zur Frage der Verrechnung von Kannleistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz und dem Gesetz für Jugendwohlfahrt im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe hat der Bundesminister des Innern mit Rundschreiben v. 7. Januar 1965 — V 6—528 311,7 — im Nachgang zu seinem Rundschreiben v. 12. November 1963, das ich mit Bezugserlaß bekanntgegeben habe, ergänzend wie folgt Stellung genommen:

„Mein Rundschreiben vom 12. November 1963 (V 6 — 56421 — 1400:62) hat, wie ich aus einer Anfrage ersehe,

zu Zweifeln geführt. Ich habe in diesem Rundschreiben den Begriff der „Pflichtleistungen“ im Sinne des § 8 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 28. April 1955 (BGBl. I S. 193) erläutert, um klarzustellen, daß auch nach Erlaß des BSHG und des JWG solche Aufwendungen weiterhin verrechnungsfähig bleiben, die bis dahin verrechnungsfähig waren.

Entsprechend diesem Grundsatz können auch künftig alle Aufwendungen verrechnet werden, die bisher nach § 10 in Verbindung mit § 7 des Ersten Überleitungsgesetzes verrechnungsfähig waren, und zwar auch dann, wenn sie heute auf Grund von Kannbestimmungen des BSHG gewährt werden. Das gilt insbesondere für die Leistungen im Rahmen der Tuberkulosehilfe, die nunmehr auf dem BSHG beruhen.“

Bezug: RdErl. v. 2. 12. 1963 (SMBI. NW. 21703)

An die Regierungspräsidenten,

Landschaftsverbände,

kreisfreien Städte und Landkreise,

kreisangehörigen Gemeinden und Ämter mit eigenem Jugendamt.

MBl. NW. 1965 S. 251.

II.

Innenminister

Gewerbesteuerausgleich mit Gemeinden anderer Länder für das Rechnungsjahr 1965

RdErl. d. Innenministers v. 21. 1. 1965 — III B 2—6:
25—5127:64

Gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes über den Gewerbesteuer- ausgleich zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden (GewStAusglGes.) v. 5. April 1955 (SGV. NW. 602) gebe ich im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt, daß die Gegenseitigkeit im Gewerbesteuer- ausgleich, unbeschadet der Erstarrung der Berechnungsunterlagen für das Land Nordrhein-Westfalen nach der Verordnung v. 24. Juli 1964 (GV. NW. S. 264), auch im Ausgleichsjahr 1965 mit den Ländern Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz im Umfang der geringeren Leistung gesichert ist. Das gleiche gilt für die Länder Baden-Württemberg, Bayern und Schleswig-Holstein, soweit der Ausgleichsbetrag für Arbeitnehmer der Schifffahrt zu zahlen ist.

Wegen der sich aus der Erstarrung ergebenden Rechtsfragen verweise ich auf meinen RdErl. v. 15. 11. 1962 (MBl. NW. S. 1851).

In den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein ist, wie im Lande Nordrhein-Westfalen, angeordnet worden, daß die Berechnungsunterlagen, die für das Ausgleichsjahr 1964 zugrunde gelegt wurden, auch für das Ausgleichsjahr 1965 zu verwenden sind. Für den Gewerbesteuer- ausgleich mit den Gemeinden dieser Länder ist daher mein RdErl. v. 12. 8. 1964 (MBl. NW. S. 1229) zu beachten.

In den Ländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz ist die Erstarrung nur für die im Vorjahr ermittelten Arbeitnehmerzahlen angeordnet worden. Diese Länder wollen ihren bisherigen Ausgleichshöchstbetrag von 100,— DM auf 130,— DM heraufsetzen. Das Land Hessen beabsichtigt, den Ausgleichsbetrag beim Gewerbesteuer- ausgleich mit Gemeinden anderer Länder einheitlich auf 115,— DM festzusetzen. Da diese Beträge geringer sind als der Höchstbetrag nach § 7 GewStAusglGes., haben die nordrhein-westfälischen Betriebsgemeinden die neuen Höchstbeträge dieser Länder zugrunde zu legen. Ich bitte, Absatz 4 meines RdErl. v. 11. 1. 1962 (MBl. NW. S. 359), wonach auf die erstarrten Berechnungsunterlagen die neuen Höchstbeträge der anderen Länder anzuwenden sind, zu beachten. Im übrigen ist auch hier nach meinem RdErl. v. 12. 8. 1964 zu verfahren.

An die Gemeinden und

Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1965 S. 251.

Ungültige Polizeiführerscheine

Bek. d. Innenministers v. 4. 2. 1965 —
IV A 2 — 2540

Der Polizeiführerschein (Klasse 3) des Polizeimeisters Heinrich Würtz (geb. 16. 7. 1928 in Kerna/Kreis Sombor/Jugoslawien), gegenwärtige Dienststelle: Der Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde in Düren, und der Polizeiführerschein (Klasse 3) des Polizeimeisters Bernhard Engels (geb. 22. 8. 1912 in Gressenich), gegenwärtige Dienststelle: Der Polizeipräsident in Aachen, sind in Verlust geraten. Die Führerscheine, die vom Oberkreisdirektor in Düren bzw. dem Polizeipräsidenten in Aachen ausgestellt sind, werden hiermit für ungültig erklärt.

MBI. NW. 1965 S. 252.

Arbeits- und Sozialminister**70., 71., 72. und 73. Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 2. 1965 — III A 2 — 8715 — Tgb.Nr. 17/65

Gemäß § 3 der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 10. November 1956 (GS. NW. S. 650/SGV. NW. 7111) wurden folgende pyrotechnische Gegenstände zum Verkehr im Inland zugelassen:

70. Zulassung

Hersteller: Firma H. Moog — H. Nicolaus, Wuppertal-Ronsdorf

Bezeichnung des Gegenstandes und Fabrikmarke	Fabriknummer:	Zulassungszeichen:
Römisches Licht MOOG-NICO	049 c	BAM 1726 II

71. Zulassung

Hersteller: Pyro-Chemie, Hermann Weber & Co., Eitorf/Sieg

Bezeichnung des Gegenstandes und Fabrikmarke	Fabriknummer:	Zulassungszeichen:
Titan-Rakete WECO	50 C	BAM 1730 II

72. Zulassung

Hersteller: Pyro-Chemie, Hermann Weber & Co., Eitorf/Sieg

Bezeichnung des Gegenstandes und Fabrikmarke	Fabriknummer:	Zulassungszeichen:
Schneesturm WECO	405	BAM 1840 I

73. Zulassung

Hersteller: Hans Moog — H. Nicolaus, Wuppertal-Ronsdorf

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes und Fabrikmarke	Fabriknummer:	Zulassungszeichen:
1.	„Mercury“-Rakete MOOG-NICO	0380	BAM 1724 II
2.	Sternrakete MOOG-NICO	326	BAM 1727 III
3.	Versatzrakete MOOG-NICO	327	BAM 1728 III
4.	Versatzrakete MOOG-NICO	328	BAM 1729 III

— MBI. NW. 1965 S. 252.

**Kriegsfolgenhilfe;
Verrechnung von Aufwendungen in der nicht-
pauschalierten Kriegsfolgenhilfe;
hier: Kosten der Nichtsebhaftefürsorge
Rechnungsjahr 1965**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 8. 2. 1965 —
IV A 1 — 5125.4

Für das Rechnungsjahr 1965 können ohne Nachweis der Zugewanderteneigenschaft im Einzelfall 3,2% der Gesamtaufwendungen der Nichtsebhaftefürsorge als Aufwendungen für zugewanderte Nichtsebhafte zu 80 v. H. im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe verrechnet werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 zweiter Halbsatz, §§ 7 ff., 21 Abs. 2 des Ersten Überleitungsgesetzes i. d. F. v. 28. April 1955 [BGBl. I S. 193]).
Bezug: RdErl. v. 11. 1. 1963 (SMBL. NW. 21703)

An den Landschaftsverband Rheinland,
Landschaftsverband Westfalen-Lippe;

nachrichtlich:

an die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1965 S. 253.

Notizen

**Erteilung des Exequaturs an den Japanischen Konsul
in Düsseldorf, Herrn Yuzuru Murakami**

Düsseldorf, den 8. Februar 1965
— I:5 428 — 1:64 —

Die Bundesregierung hat dem zum japanischen Konsul in Düsseldorf ernannten Herrn Yuzuru Murakami am 1. Februar 1965 das Exequatur erteilt.
Der Amtsbezirk des Konsulats umfaßt den Regierungsbezirk Düsseldorf.

— MBl. NW. 1965 S. 253.

Niederländisches Konsulat in Dortmund

Düsseldorf, den 9. Februar 1965
— I:5 437 — 4:64 —

Die Niederländische Regierung hat in Dortmund, Brüderweg 9, ein Konsulat errichtet. Der Amtsbezirk des Konsulats umfaßt die Regierungsbezirke Arnsberg (mit Ausnahme der kreisfreien Städte Bochum, Herne, Wanne-Eickel, Watten-scheid und Witten) und Detmold. Mit der Leitung des Konsulats ist vorläufig Herr Vizekonsul N. H. J. D. J. van den Handel beauftragt. Die Sprechzeiten sind montags bis freitags 9—12 Uhr und 14.30—16 Uhr (Telefon 523610).

Das Konsulat ist dem Generalkonsulat in Düsseldorf unterstellt.

— MBl. NW. 1965 S. 253.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 6 v. 9. 2. 1965

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Porto- und Kosten.)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
232	21. 1. 1965	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Oer-Erkenschwick	24
822	27. 11. 1964	Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe	24

— MBl. NW. 1965 S. 253

Nr. 7 v. 12. 2. 1965

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum	I n h a l t	Seite
7111 205	30. 12. 1964	Verordnung zur Änderung der Verordnung des Waffengesetzes	31
97	15. 1. 1965	Verordnung NW TS 1/65 über einen Tarif für die Beförderung von Zement von und nach bestimmten Empfangsplätzen im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen	31

— MBl. NW. 1965 S. 254.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf. Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM. Ausgabe B 14,65 DM.